



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Das Berliner Schulwesen

Nydahl, Jens

Berlin, 1928

a) Berufsschulen.

urn:nbn:de:hbz:466:1-30981

Berufs- und Fachschulen.

Das gewerbliche Schulwesen.

Berufsschulen.

Die gesetzlichen und rechtlichen Grundlagen

für das Berufs- und Fachschulwesen der Stadt Berlin.

Die rechtliche Unterlage für die Einführung der Berufsschulpflicht in der Reichshauptstadt ist in den grundlegenden Gesetzen des Reiches und des Landes Preußen gegeben. Die Reichsgewerbeordnung enthält in den §§ 81 b, 83, 103 e, 120, 127, 127 b, 139 i, 142, 150 Bestimmungen, auf Grund deren die Berufsschulpflicht durchgeführt werden kann. Ergänzt werden diese Bestimmungen durch den § 76, Absatz 4, des Handelsgesetzbuches, der für kaufmännische Lehrherren die gleiche Verpflichtung enthält, wie sie der § 120, Absatz 1, der Gewerbeordnung vorsieht. Ausdrücklich zu bemerken ist aber, daß die angeführten reichsgesetzlichen Bestimmungen die Einführung der Berufsschulpflicht dem Ermessen der Gemeinden und weiteren Kommunalverbände überlassen. Erst wenn diese die Berufsschulpflicht eingeführt haben, stellt das Reich für die Durchführung der Schulpflicht seine Machtmittel zur Verfügung.

Die zweite reichsgesetzliche Bestimmung über das Berufsschulwesen ist in Artikel 145 der Reichsverfassung enthalten. Sie sieht die Berufsschulpflicht bis zum vollendeten 18. Lebensjahre als Teil der allgemeinen Schulpflicht vor, doch gehört diese Vorschrift nur zu den programmatischen Bestimmungen der Reichsverfassung, deren Durchführung erst durch den Erlaß von Sondergesetzen gewährleistet ist. Das Reichsministerium des Innern hatte auf Grund des angeführten Artikels der Reichsverfassung im Jahre 1920 ein Reichsberufsschulgesetz ausgearbeitet, doch ist dieses Gesetz aus finanziellen Gründen nie dem Reichstag vorgelegt worden. Die Verordnung des Reichsministeriums für die wirtschaftliche Demobilmachung vom 28. März 1919, die den Gemeinden und weiteren Kommunalverbänden das Recht gab, Jugendliche beiderlei Geschlechts berufsschulpflichtig zu machen, ist inzwischen außer Kraft gesetzt; sie war zudem schon vor ihrer Aufhebung durch eine Entscheidung des Kammergerichts vom 22. Februar 1922 in ihrem Werte stark eingeschränkt.

Für Preußen sind die gesetzlichen Grundlagen über die Berufsschulpflicht durch das Gesetz betreffend die Erweiterung

der Berufsschulpflicht vom 31. Juli 1923 geschaffen, nachdem ein Versuch der Preußischen Staatsregierung vom Jahre 1911 für die Gemeinden mit 10000 und mehr Einwohnern die statutarische durch die gesetzliche Schulpflicht zu ersetzen und die Gemeinden zur Errichtung und Unterhaltung von Berufsschulen zu verpflichten, gescheitert war. Das Gesetz vom 31. Juli 1923 bringt also auch keine Verpflichtung für die Gemeinden zur Errichtung von Berufsschulen, wohl aber gibt es den Regierungspräsidenten die Befugnis, mit Zustimmung des Bezirksausschusses, für bestimmte Ortschaften oder Kreise eine Satzung zu erlassen, durch welche die Berufsschulpflicht für alle im Bezirk beschäftigten oder wohnhaften unverheirateten Jugendlichen beiderlei Geschlechts unter 18 Jahren eingeführt werden kann.

Auf Grund der angeführten Gesetze haben die städtischen Körperschaften das Ortsgesetz betreffend die Berufsschulen in Berlin vom 22. April 1925 geschaffen, das vom Oberpräsidenten unter dem 9. März 1926 genehmigt, am 30. März 1926 vom Magistrat bekannt gemacht und mit Wirkung vom 1. April 1926 in Kraft gesetzt wurde. Es weicht insofern von den Ortsstatuten betreffend die gewerblichen und kaufmännischen Pflichtfortbildungsschulen für Jünglinge und Mädchen aus der Vorkriegszeit ab, als es nicht nur die beschäftigten Jugendlichen schulpflichtig macht, sondern sämtliche im Schulbezirk wohnhaften oder beschäftigten unverheirateten Jugendlichen beiderlei Geschlechts unter 18 Jahren, soweit sie nicht mehr volksschulpflichtig sind, für berufsschulpflichtig erklärt. Das Ortsgesetz, das im Dienstblatt 1926, VIII, Nr. 44, abgedruckt ist, enthält unter anderem nähere Bestimmungen über Dauer und Ruhen der Schulpflicht, die Befreiung vom Schulbesuch, die Schulkontrolle, die Unterrichtszeit, die Durchführung des Schulzwanges (An- und Abmeldung, Versäumnisse, Beurlaubungen), ferner Ordnungsvorschriften und Strafbestimmungen.

Grundlegende gesetzliche Bestimmungen über das Berufsschulwesen der Stadtgemeinde Berlin sind enthalten im Gesetz über die Bildung einer neuen Stadtgemeinde Berlin vom 27. April 1920. § 42, Absatz 3 des Gesetzes bestimmt: „Über die Angelegenheiten des Fach- und Fortbildungsschulwesens beschließen die städtischen Körperschaften vorbehaltlich der von ihnen zu regelnden Beteiligung der Bezirksbehörden.“ In § 45 heißt es: „Staatliche Aufsichtsbehörde für sämtliche öffentlichen und privaten Schulen der neuen Stadtgemeinde Berlin ist das Provinzial-Schulkollegium in Berlin. Für das Fach- und Fortbildungsschulwesen ist beim Provinzial-Schulkollegium eine besondere Abteilung zu bilden, die dem Minister für Handel und Gewerbe untersteht.“ Die Befugnisse zwischen der staatlichen Aufsichtsbehörde und der städtischen Selbstverwaltung sind durch das Gesetz auf dem Gebiete der Wahlen gegeneinander abgegrenzt. Darüber sagt § 46: „Die Wahlen der Lehrer und Lehrerinnen einschließlich der Direktoren werden für die Fach- und Fortbildungsschulen vorbereitet durch den Magistrat, gegebenenfalls nach Anhörung der für sie zuständigen Kuratorien und Fachausschüsse. Die Wahlen

selbst erfolgen vorbehaltlich der Rechte der Schulaufsichtsbehörde, durch den Magistrat der Stadtgemeinde Berlin.“ § 52 bestimmt: „Die Bestätigung der Wahl der Lehrer an Fach- und Fortbildungsschulen steht dem Provinzial-Schulkollegium, der Direktoren an Fach- und Fortbildungsschulen dem Minister für Handel und Gewerbe zu.“

Über die Organisation der städtischen Verwaltung des Berufsschulwesens sind in dem Gesetz betreffend die Bildung einer neuen Stadtgemeinde Berlin keine bindenden Vorschriften enthalten. Die städtischen Körperschaften haben diese Lücke von sich aus ausgefüllt durch die Satzung für das Berufs- und Fachschulwesen vom 15. Mai und 13. September 1924, Dienstblatt 1924, I, Nr. 584. In der Satzung werden die Aufgaben der Zentralverwaltung und die Aufgaben der Bezirksämter gegeneinander abgegrenzt. Aufgabe der Zentralverwaltung ist die einheitliche Ordnung des Berufs- und Fachschulwesens. Dazu gehören insbesondere: Richtlinien für die Verwaltung der Schulen, Aufstellung der Haushaltspläne, Geschäftsordnung für Kuratorien und Beiräte, Genehmigung der Lehr- und Lernmittel, Vorbereitung der Wahl der Schulleiter, der stellvertretenden Leiter und Fachvorstände, sowie der hauptamtlich anzustellenden und nebenamtlich zu beschäftigenden Lehrer und Lehrerinnen, Dienstanweisung für die Leiter, Stellvertreter, Fachvorstände und Lehrer, Veranstaltungen zur Fortbildung der Lehrkräfte, Bearbeitung von Angelegenheiten der Schulstiftungen, Bearbeitung der Angelegenheiten des Hilfsschulwesens, Führung der Listen für Bewerber und Bewerberinnen und Hilfslehrkräfte. Zu den Angelegenheiten der Bezirksämter gehören: Beschaffung von Schulräumen, Reinigung und Instandsetzung der Räume, des Hausinventars und der Schulutensilien, Heizung und Beleuchtung, Schulhausmeisterangelegenheiten, Beschaffung des Bureaubedarfs und der kleinen Schulbedürfnisse, Veranstaltungen der Jugendpflege, Durchführung von Strafmaßnahmen nach Maßgabe der von der Deputation erlassenen Bestimmungen, Äußerungen bei der Neu- und Wiederbesetzung der Lehrer- und Lehrerinnenstellen (einschließlich der Stellen für Leiter), auch bei Versetzungen an den Berufs- und Fachschulen. In den Bezirken 1—6 sind die Aufgaben der Bezirksämter der Deputation für das Berufs- und Fachschulwesen überwiesen. Für die Aufgaben der Zentralverwaltung wird eine Deputation für das Berufs- und Fachschulwesen gebildet. Sie besteht aus dem Oberbürgermeister oder einem von ihm mit seiner Stellvertretung beauftragten Mitgliede des Magistrats, 2 weiteren Mitgliedern des Magistrats, 2 Bezirksamtsmitgliedern, 17 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, einem Schulleiter, einem von der Lehrerschaft gewählten Berufsschullehrer (-lehrerin), je 2 Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die von der Stadtverordnetenversammlung gewählt werden.

Während für die Lehrerschaft der städtischen höheren Fachschulen die Besoldung nach der Besoldungsordnung für die Beamten der Stadt Berlin erfolgt, gilt für die Besoldung der Lehrkräfte an Berufsschulen das Preußische Gewerbe- und Handelslehrer-Besoldungsgesetz (GBG.). Bis zum Erlaß dieses Gesetzes war die Besoldung der hauptamtlichen Lehrkräfte an Berufsschulen

gleichfalls dem Ermessen der Schulträger überlassen. Die Grundgehälter für die Schulleiter sind denen der Staatsbeamten der Besoldungsgruppe 2b (4400—8400 M.), die der stellvertretenden Direktoren und Fachvorsteher der Besoldungsgruppe 3a (3600—7200 M.) angepaßt. Die Gewerbe- und Handelsoberlehrer und -Lehrerinnen erhalten 5600—5800 M. Grundgehalt. Da dieses Gesetz den Schulträgern eine erhebliche Mehrbelastung auferlegt, so wurden ihnen gleichzeitig Einnahmequellen erschlossen, die die erhöhten Kosten wenigstens teilweise decken. Das ist geschehen einmal dadurch, daß die Erhebung von Schulbeiträgen für die Unterhaltung der Berufsschulen gesetzlich geregelt wurde, dann aber auch dadurch, daß die Zuschüsse des Staates für die Berufsschule gleichfalls gesetzlich festgelegt wurden. Das GBG. in seiner neuen Fassung ist abgedruckt in der Preußischen Gesetzesammlung 1928, Seite 89.

Auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmungen ist von den städtischen Körperschaften die Ortsatzung betreffend die Erhebung von Schulbeiträgen für die Berufsschulen in Berlin vom 2. 5. 1925 erlassen worden. Dienstblatt 1925, VIII, Nr. 53. Nachtrag 9./24. 6. 1926, Gemeindeblatt 1926, Nr. 36. Zur Leistung von Berufsschulbeiträgen sind sämtliche Gewerbetreibenden des Bezirkes der Stadt Berlin verpflichtet, ohne Unterschied, ob sie berufsschulpflichtige Jugendliche beschäftigen oder nicht. Der Berufsschulbeitrag wird für das Rechnungsjahr in Hundertsätzen des Steuergrundbetrages der Gewerbesteuer nach dem Ertrage zusammen mit dieser erhoben. Die Höhe des Hundertsatzes wird durch Gemeindebeschluß festgesetzt. Für Gewerbetreibende, die für ihre jugendlichen Arbeiter eigene, vom Staate anerkannte Werkschulen unterhalten, ermäßigt sich der Schulbeitrag für jeden, die Werkschule besuchenden Schüler, um den Kostenanteil, der nach dem Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben auf den einzelnen Schüler der öffentlichen Berufsschulen entfällt.

Ueber die Vergütung für den an Berufs- und Fachschulen zuerteilenden nebenamtlichen Unterricht besteht die Verfügung des Magistrats vom 1. 5. 1928 Dienstblatt 1928, VIII, Nr. 109. Sie beträgt zurzeit für Lehrkräfte, die ein Dienst Einkommen aus öffentlichen Kassen beziehen, für die Einzelstunde 3,50 M., für Lehrkräfte, die kein Einkommen aus öffentlichen Kassen beziehen, für die Einzelstunde 4,40 M. An den höheren Gewerblichen Fachschulen betragen die entsprechenden Sätze 4,40 M. und 5,50 M.

Die höheren Fachschulen der Stadt Berlin können sich nur gedeihlich entwickeln, wenn sie die innige Verbindung mit der Praxis möglichst stark pflegen. Darum ist für jede höhere Fachschule ein Kuratorium geschaffen, das die Beziehungen der Schule zur Praxis und zu den auf den Unterrichtsgebieten der Schule schöpferisch tätigen Fachleuten pflegen und dadurch die fachliche Weiterentwicklung des Unterrichtes fördern soll. Für die Kuratorien an den städtischen höheren Fachschulen gilt die Geschäftsordnung für die Kuratorien an den städtischen höheren Fachschulen vom 26. 10. 1925, Dienstblatt 1925, VIII, Nr. 123. Das Kuratorium berät die

Deputation für das Berufs- und Fachschulwesen in allen die Schule betreffenden Angelegenheiten und äußert sich gutachtlich über die Fragen der Organisation des Haushaltes, des Lehrplanes, der Lehrmittel, der wirtschaftlichen Maßnahmen zugunsten der Schule, Schüler und Absolventen, der Unterstützung von Ausstellungen, Wettbewerben, usw. Das Kuratorium setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden der Deputation für das Berufs- und Fachschulwesen oder seinem Vertreter, dem Direktor der Schule, 2 Vertretern des Lehrkörpers, einem Vertreter des Bezirksamtes und mindestens 7 anerkannten Fachleuten, von denen möglichst 2 frühere Schüler der Anstalt sind oder sonst eine ähnliche Ausbildung auf unseren Schulen genossen haben.

Das Verhältnis der früheren Innungsfachschulen zur städtischen Verwaltung ist geregelt durch die vom Magistrat beschlossenen Grundsätze für die Verwaltung der Fachschulen. Der Zweck der Fachschulen soll eine Ergänzung der Meisterlehre und des Unterrichtes in der Berufsschule sein. Trägerin der Fachschule ist die Stadt Berlin. Die Kosten trägt die Stadt mit Ausnahme der von der Innung zu tragenden sächlichen Kosten des Werkstättenunterrichtes. Zwischen der Fachschule und der Berufsschule soll ein organischer und räumlicher Zusammenhang erzielt werden. Beide Schulen werden durch den Direktor der Berufsschule verwaltet. Für die Fragen des Lehrplanes, der Lehr- und Lernmittel, der Sicherstellung des regelmäßigen Schulbesuches, der Schulzeit, der Einrichtung der Werkstätten wird ein Schulvorstand gebildet, welcher von der Deputation gewählt wird; er setzt sich aus gleich vielen Vertretern der städtischen Verwaltung, der betreffenden Innung und der Gewerkschaften zusammen.

Auch die Berufsschulen müssen, wenn sie ihre Aufgabe im Wirtschaftsleben voll erfüllen sollen, auf eine innige Verbindung mit dem praktischen Leben bedacht sein. Darum sind für sie besondere Beiräte und Fachausschüsse an den Berufsschulen gebildet. Für diese gilt die Ordnung vom 30. 4. 1927, Dienstblatt 1927, VIII, Nr. 51. An jeder Berufsschule werden für die dort vorhandenen Berufsgruppen Beiräte eingesetzt. In die Beiräte jeder Berufsgruppe sind Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Vertreter des Lehrerkollegiums in gleicher Zahl zu wählen. Den Vorsitz im Beirat führt der Leiter der Schule; die Beiratsmitglieder werden von der Deputation für das Berufs- und Fachschulwesen ernannt. Die Vorschläge sind von den in Frage kommenden Vertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und den in der Berufsgruppe unterrichtenden Mitgliedern des Lehrerkollegiums zu machen. Die Besprechungen des Beirates, die nach Bedarf stattfinden, erstrecken sich auf Fragen des Schulbetriebes, der Schulzucht, der körperlichen, geistigen, fachlichen und sittlichen Ausbildung der Schüler. Der Leiter der Schule ist berechtigt, den Beiratsmitgliedern den Besuch des Unterrichtes zu gestatten. Eine Befugnis, in den Unterricht durch Anordnung oder Urteil einzugreifen, steht ihnen nicht zu. Für gleiche Berufsgruppen verschiedener Schulen sind Fachausschüsse zu wählen. Die Höchstzahl der Mitglieder beträgt ein-

schließlich der Direktoren 18, die zu gleichen Teilen sich auf Arbeitnehmer und Schulleiter verteilen.

Neben der Stadtgemeinde als Schulträger des Berufsschulwesens wäre unter anderen die Industrie- und Handelskammer zu nennen. Zwischen der städtischen Berufsschulverwaltung und der genannten Körperschaft ist am 13. 11. 1923 ein besonderes Abkommen vereinbart, das die Zustimmung der städtischen Körperschaften gefunden hat, und das der Industrie- und Handelskammer gestattet, für bestimmte Berufsgruppen (Lehrlinge im Bankfach, Versicherungs-, Speditions- und Exportgewerbe usw.) Berufsschulen zu errichten.

In den einzelnen Schulen nehmen die Lehrerkollegien durch die Konferenz an der Erledigung der allgemeinen Schulangelegenheiten teil. Ueber Art und Aufgaben, Verhandlungsform, Zuständigkeit der Konferenz besteht die Konferenzordnung für die Berufsschulen usw. Erlaß des Handelsministers vom 5. 4. 1923, IV, 4914. Verwaltungsbericht über das gewerbliche Schulwesen in Preußen 1926, S. 66. Die bestehende Kammer für die Berliner Berufs- und Fachschullehrer ist keine auf gesetzlicher oder rechtlicher Grundlage beruhende Einrichtung, wenn auch gegebenenfalls die Verwaltung das Urteil der Kammer in Schul- und Standesfragen einholt.

Die Schülerselbstverwaltung wird geregelt durch den Erlaß des Handelsministers vom 5. 4. 1923, IV, 4915. Verwaltungsbericht über das gewerbliche Unterrichtswesen in Preußen, 1926, Seite 56. Die Selbstverwaltung der Schüler soll in den Dienst der Willensbildung und der Erziehung zu staatsbürgerlicher Verantwortlichkeit gestellt werden. Jede Klasse hat in den ersten vier Wochen des Schulhalbjahres ein bis zwei Vertrauensleute nach Anleitung des Klassenlehrers in geheimer Wahl zu wählen. Sie haben die Aufgabe, das kameradschaftliche Verhalten der Schüler zu einander zu fördern und den Geist der Wahrhaftigkeit, Arbeitsfreudigkeit und Hilfsbereitschaft in der Klassengemeinschaft zu pflegen. Sie sind befugt, den Lehrern Wünsche und Anregungen der Klasse zu übermitteln und etwa vorhandene Beschwerden vorzubringen. Aus den Vertrauensleuten ist an jeder Schule ein gemeinsamer Schülerausschuß von 3—7 Mitgliedern unter einem Obmann zu bilden. Er hat die gleiche Aufgabe für die Schule zu erfüllen, wie die Vertrauensleute für die einzelnen Klassen. Er vertritt auch die Schülerschaft beim Direktor und beim Lehrerkollegium. Die Selbstverwaltung der Schüler soll dazu helfen, daß der einzelne Schüler sich bewußt in das Lebensganze von Gesellschaft und Staat einzuordnen lernt, und daß er so zu einer gemeintätigen Persönlichkeit erzogen wird.

Das regelmäßige wöchentliche Arbeitsmaß der Lehrenden an Berufsschulen und Fachschulen ist geregelt durch Erlaß des Handelsministers vom 18. 2. 1924, IV, 3479. Verwaltungsbericht über das gewerbliche Unterrichtswesen in Preußen 1926, Seite 24. Es beträgt für die Lehrkräfte, deren Besoldungseingangsstufe die Gruppe 3a ist, wöchentlich 25. Es ermäßigt sich vom Beginn des Schuljahres ab, das der Vollendung des 45. Lebensjahres folgt, auf 23, vom Beginn des Schuljahres ab, das der Vollendung des 55. Lebens-

jahres folgt, auf 20 Wochenstunden. Für Gewerbe- und Handels-
oberlehrer betragen die entsprechenden regelmäßigen wöchentlichen
Stundenzahlen 28, 26, 24, für Gewerbe- und Handelsoberlehrerinnen 26,
24, 22. Schulleiter geben je nach der Größe der Schule 6—12 Unter-
richtsstunden in der Woche.

Über die Höhe des Schulgeldes an den städtischen Fach- und
Fortbildungsschulen besteht die Verfügung des Magistrats vom 17. 11.
1924, Dienstblatt 1924, VIII, Nr. 131.

Die Richtlinien über die Schulgeldberechnung,
-Einziehung und -Abrechnung an den städtischen Fach- und
Fortbildungsschulen sind enthalten im Dienstblatt 1925, VIII, Nr. 143
und Dienstblatt 1928, VIII, Nr. 19.

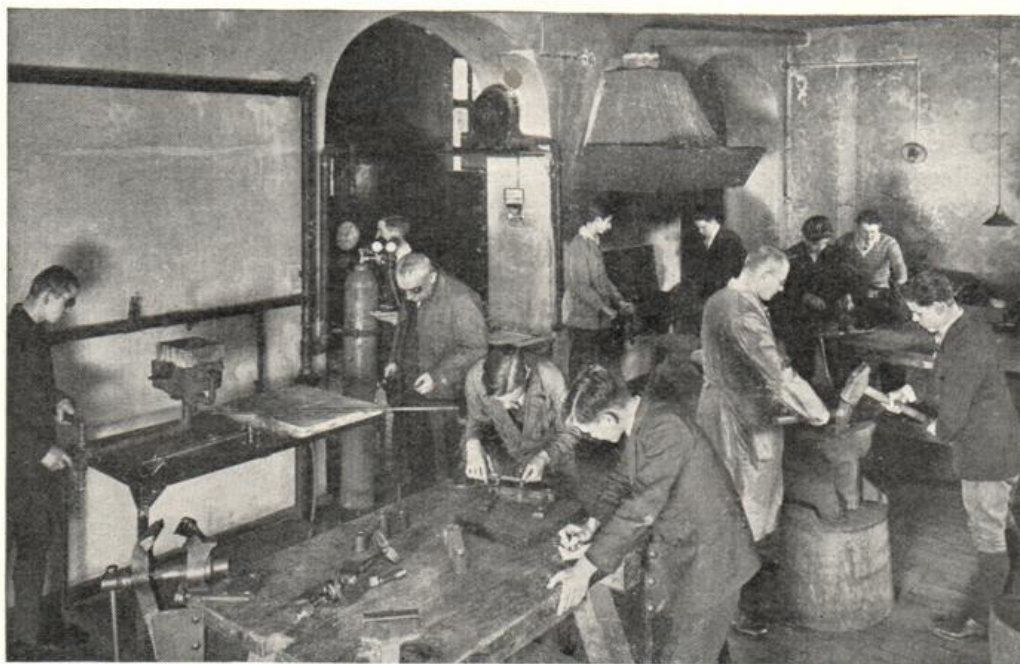
Die gewerbliche Berufsschule für Jünglinge.

Wie andere Zweige des Kulturlebens, so hat auch das gewerb-
liche Berufsschulwesen der Reichshauptstadt durch den Krieg außer-
ordentlich gelitten. Hier trat die schädigende Wirkung des Krieges
ganz besonders deutlich in die Erscheinung, weil es sich um einen
verhältnismäßig jungen Zweig der Berliner Schulverwaltung handelte.
Die Berliner Berufsschule für Jünglinge besteht seit dem 1. Mai 1905;
sie steckte also zu Beginn des Krieges noch in den Kinderschuhen,
besonders wenn man an die ungelöste Raumfrage denkt und erwägt,
daß nur ein Teil des Unterrichtes von hauptamtlichen Lehrern er-
teilt wurde.

Die Lehrplanfrage war bei Kriegsbeginn für die meisten Berufe
auf Grund der ministeriellen Bestimmungen vom 1. Juli 1911 gelöst.
Wenn die Schule auch noch Pflichtfortbildungsschule hieß, so hatte sie
doch in den Jahren 1905—1914 den ersten Schritt von einer Wieder-
holungs- und Ergänzungsschule zur Berufsschule mit ihren selb-
ständigen Aufgaben im Rahmen der Erziehungs- und Bildungsanstalten
getan. In ihren Bildungsplänen stellte sie schon damals bewußt den
Beruf in den Mittelpunkt des Unterrichtes und war bestrebt, vom
Arbeitsvorgang ausgehend, den jungen Leuten das Wissen und Können
zu übermitteln, das zur Ergänzung der praktischen Meisterlehre un-
bedingt erforderlich ist. Bei dem scharfen Hervortreten dieses Ge-
dankens war sie jedoch auf dem Wege, den Charakter einer niederen
Fachschule anzunehmen, denn die staatsbürgerlichen Aufgaben der
heutigen Berufsschule traten in ihren damaligen Lehrplänen noch stark
zurück.

Von besonderer Bedeutung für die Entwicklung unseres Schul-
wesens nach Beendigung des Krieges war die Durchführung des Ge-
setzes über die Bildung einer neuen Stadtgemeinde Berlin vom 27. April
1920. Nach Erlaß dieses Gesetzes galt es, zunächst eine Abgrenzung
der Arbeitsgebiete der Zentralverwaltung und der Bezirksverwaltungen
zu schaffen. Das ist geschehen durch die „Satzung für das Berufs-

und Fachschulwesen der Stadt Berlin“ (Gemeindeblatt 1924, Nr. 52, S. 342 und Dienstblatt Teil VIII Nr. 141). Zu Alt-Berlin, in dem die Berufsschulpflicht sowohl für die männliche als auch für die weibliche Jugend durchgeführt war, kamen durch die Neuordnung Ortschaften hinzu, in denen überhaupt noch keine Berufsschulpflicht bestand oder doch nur zum Teil. Andererseits gingen einige der früheren Vorortgemeinden in der Beschulung der Jugendlichen und in ihren Leistungen für das Berufsschulwesen erheblich über das in Alt-Berlin übliche Maß hinaus (höhere wöchentliche Stundenzahl, Schulpflicht bis zum 18. Lebensjahr, Beschulung der Hausangestellten und Haustöchter,



Schmiede-Werkstatt

8. Berufsschule

völlige Lernmittelfreiheit). Die Einheitlichkeit auf dem Gebiete der Beschulung in der ganzen Stadtgemeinde wurde erst durch das „Orts-gesetz betreffend die Berufsschulen in Berlin“ geschaffen (Gemeindeblatt 1926 Nr. 14, S. 109, Nr. 23, S. 183 und Dienstblatt Teil VIII Nr. 44, Nr. 62). Langer und mühevoller Arbeit bedurfte seine Einführung. Erst am 1. April 1926 konnte es in Kraft treten. Während in Alt-Berlin der Berufsschulgedanke bereits feste Wurzel geschlagen hatte, die hier bestehenden Schulen also durchweg beruflich ausgebaut waren und der Beruf des Schülers für seine Zuteilung auf die einzelnen Schulen maßgebend war, fand die neue Einheitsgemeinde in den Außenbezirken Berufsschulen ganz verschiedener Prägung vor. Neben beruflich vor-züglich durchgegliederten Schulen fanden sich noch Fortbildungsschulen alten Stils. Die innere Umgestaltung dieser Schulen, die Neuorgani-sation und die Berufsverteilung erforderte viel Zeit, Kraft und zahl-reiche Verhandlungen mit den beteiligten Behörden und Arbeitgeber-

Die einzelnen Berufsschulen

kreisen. Welcher mühevollen Arbeit es bedurfte, um hier vorwärts zu kommen, möge das nachstehende Beispiel zeigen:

Im 20. Bezirk bestanden bis zum 1. 4. 1922 vier Fortbildungsschulen, nämlich:

in Reinickendorf	1	Schule f. Jg. u. Mädchen	mit 37 Kl. u. 936 Schülern
„ Wittenau	1	„ „ „ „	„ 19 „ „ 296 „
„ Tegel	1	„ „ „ „	„ 7 „ „ 158 „
„ Tegel	1	„ „ „ „	„ 12 „ „ 221 „
			75 Kl. 1611 Schülern

Die Gemeinden Hermsdorf und Tegelort hatten die Schulpflicht noch nicht eingeführt. In den genannten Schulen bewegte sich die wöchentliche Unterrichtsstundenzahl zwischen 4 und 8. In jeder Schule waren alle Berufe vertreten. Die Anfänge einer beruflichen Gruppierung waren nur insofern gereift, als für Kaufleute besondere Klassen eingerichtet waren. Es galt, aus diesen Schulen an einer zentralen Stelle des Bezirkes, in Borsigwalde, eine beruflich gegliederte Schule für die stärker vertretenen Berufe (in diesem Falle Metallgewerbe, Kaufleute, Arbeiter) zu schaffen, während die Splitterberufe den Berliner Schulen überwiesen wurden. Die nebenamtliche Schulleitung und die nebenamtlichen Lehrkräfte wurden durch hauptamtliche ersetzt. Ueber den augenblicklichen Stand des Berufsschulwesens und die Berufsverteilung auf die einzelnen Schulen geben ein im Auftrage des Magistrats herausgegebenes Büchlein und die besonderen Einschulungstabellen Auskunft.

Berufsverteilung.

Die größte Berufsgruppe ist nächst den Arbeitern das Metallgewerbe. Es ist in Alt-Berlin an drei Schulen vereinigt, nämlich in der

2. Berufsschule für Jünglinge, Berlin, Matthieustraße 13 (Maschinenbauer, Bauschlosser, Motorenschlosser, Werkzeugmacher, Schnitt- und Stanzenmacher, Mechaniker, Elektroinstallateure),

5. Berufsschule für Jünglinge, Berlin, Lange Str. 31 (Maschinenbauer, Schlosser, Klempner, Schmiede, Kupferschmiede, Metalldrücker),

8. Berufsschule für Jünglinge, Berlin, Grünthaler Straße 5 (Maschinenbauer, Schlosser, Mechaniker, Chirurgiemechaniker, Elektro-Installateure, Former, Modelltischler).

In den Außenbezirken sind Metallarbeiter in Charlottenburg, Spandau, Schöneberg, Steglitz, Tempelhof, Neukölln, Oberschöne-weide, Cöpenick, Lichtenberg, Weißensee, Reinickendorf eingeschult. Auch hier sind durchweg Splitterberufe (Klempner, Mechaniker, Former usw.) Nachbarschulen zugewiesen.

Das Baugewerbe ist an der 14. Schule in Berlin, Grünthaler Straße 5, zusammengefaßt. Kleinere Abteilungen befinden sich außerdem in Zehlendorf und in Cöpenick.

Das Holzgewerbe ist in der 12. Schule für Jünglinge in Berlin, Lange Str. 31, vereinigt. Ferner befinden sich noch Abteilungen an den Berufsschulen in Spandau, Neukölln und Cöpenick. In Cöpenick sind auch die meisten Bootsbauerlehrlinge Großberlins eingeschult.

Das Kunstgewerbe ist in der 3. Berufsschule für Jünglinge, Berlin, Wrangelstraße 85, in der 10. Berufsschule für Jünglinge, Berlin, Bremer Straße 8—10, und in der 15. Berufsschule für Jünglinge, Berlin, Liniestraße 162, untergebracht, abgesehen von einigen Splitterberufen und den Malern, die in der 5. Berufsschule für Jünglinge in der Langen Straße 31 unterrichtet werden.

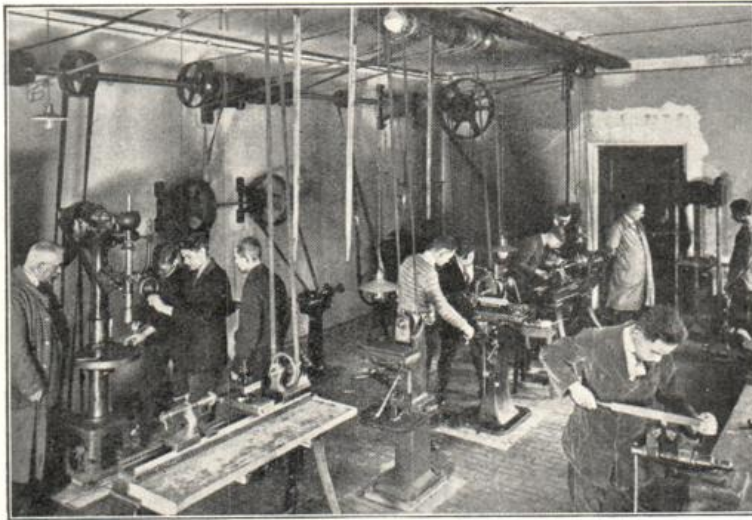
Das Bekleidungsgewerbe ist in der Hauptsache in der 6. Berufsschule für Jünglinge, Berlin, Georgenkirchstr. 11, Schuhmacher und Sattler sind in der 15. Berufsschule, Linienstr. 162, eingeschult.

Das Nahrungsgewerbe ist zum größten Teil in der 9. Berufsschule für Jünglinge, Berlin, Friedrichstr. 126, zusammengefaßt (Bäcker, Konditoren, Fleischer, Kellner, Köche). Bäcker sind zudem in den meisten Außenbezirken eingeschult, Fleischer nur noch in Cöpenick.

Fortbildungsschule — Fachschule — Berufsschule.

Was die innere Entwicklung der gewerblichen Berufsschule für Jünglinge betrifft, so galt es zunächst auf dem Wege zur „Berufsschule“ auch den zweiten Schritt zu tun, den Berufsgedanken im tieferen Sinne des Wortes in die Tat umzusetzen. Der Beruf schließt nicht nur den Begriff eines gewissen Maßes fachlichen Könnens und Wissens in sich, das die Lebensstellung des einzelnen begründet, sondern er ist zugleich eine soziale Funktion im Dienste des Gemeinschaftslebens eines Volkes. Zur Berufsausbildung gehört daher nicht bloß die Fachkunde, sondern als gleichberechtigter Lehrgegenstand auch die Gemeinschaftskunde, deren Aufgabe es ist, den Beruf in seiner wirtschaftlichen und sozialen Bedingtheit zu zeigen. In den alten Lehrplänen kam diese Seite der Berufsausbildung zu kurz. Nur anhangsweise traten einzelne staatsbürgerliche Lehrstoffe auf, ohne inneren Zusammenhang miteinander und ohne Verflechtung mit dem zentralen Gedanken der Berufserziehung und Berufsverantwortung. Dies machte eine Umarbeitung und Neugestaltung der Lehrpläne erforderlich. Während bisher die beiden im Mittelpunkt der gesamten Berufsschularbeit stehenden Gedankenreihen, die fachliche und die staatsbürgerliche, sich im Verlaufe der Schularbeit gegenseitig ablösten, wobei in der Regel die staatsbürgerliche Seite zu kurz kam, galt es nunmehr, diese beiden Gedankenreihen zeitlich nebeneinander herlaufen zu lassen und die Beziehungen zwischen ihnen lehrplanmäßig festzustellen.

Für einzelne Berufsgruppen ist diese Lehrplanarbeit zu einem vorläufigen Abschluß gekommen, bei anderen ist sie in Fluß. Überall aber wird die Lehrerschaft durch diese vertiefte Auffassung des Berufsgedankens vor neue Aufgaben gestellt. Es gilt, die vorwärts-



Maschinenbauer -Werkstatt

8. Berufsschule

strebenden Kräfte zu sammeln und so befruchtend auf den weiteren Ausbau der Schule im Zusammenhange mit den Fortschritten des Wirtschafts- und Gesellschaftslebens unseres Volkes zu wirken.

Für die Ausgestaltung der fachlichen Seite der Berufsschularbeit ist organisatorisch die

Verschmelzung der niederen Fachschulen mit der Berufsschule von Bedeutung. Die meisten niederen Fachschulen sind älter als die Berufsschule. Sie erfaßten, auf der Freiwilligkeit beruhend, nur einen Teil des gewerblichen Nachwuchses. Als durch die Einführung der Pflichtfortbildungsschule im Jahre 1905 diese Schule für das Gros des gewerblichen Nachwuchses die Aufgaben der bisherigen Fachschulen zum größten Teile übernahm, verloren die Fachschulen zunächst an Bedeutung. Es galt daher, in den Fachschulen die praktische Seite der Berufsbildung als Ergänzung der Meisterlehre besonders zu entwickeln. Eine besondere Bedeutung erhielt deshalb der Ausbau der Schulwerkstätten. Die Berufsschule braucht sie für Demonstrationszwecke. Im Mittelpunkt ihres gesamten Fachunterrichtes steht der Arbeitsvorgang. In der Demonstrationswerkstatt wird er vorgeführt und nach der technischen, physikalischen und unter Umständen auch nach der chemischen Seite zum Verständnis gebracht. Die Fachschule braucht Werkstätten für Übungszwecke.

Das Bestreben der Verwaltung ist es daher, beide Schulen in eine innige Verbindung zu bringen. Räumlich ist dies über-



Praktische Übungen für Zimmerer

14. Berufsschule

allgeschehen. Für einzelne Berufe ist diese Verbindung auch lehrplanmäßig bereits durchgeführt. Die Verhandlungen mit den anderen Fachschulen stehen vor dem Abschluß.

Verwaltungsmäßig erfordert die Schaffung und der Ausbau von Demonstrations- und Übungswerkstätten für die Gesamtheit der Schulen noch viel Arbeit und erhebliche Geldmittel. Hierbei handelt es sich nicht bloß um einmalige, sondern um laufende Aufwendungen. Wenn die Demonstrations- und Übungswerkstätten ihren Zweck erfüllen sollen, so müssen sie dem Stande der rastlos vorwärtstrebenden Technik angepaßt sein.



Praktische Übungen für Töpfer

14 Berufsschule

Wahlfreier Unterricht.

Neben der Verschmelzung der niederen Fachschulen mit den Berufsschulen ist die organische Eingliederung der früheren selbständigen Wahlfortbildungsschulen einhergelaufen. Leitender Gedanke bei dieser Verschmelzung war die Befriedigung des über das Maß des Pflichtunterrichts der Berufsschulen hinausgehenden Bildungsbedürfnisses unserer jugendlichen Staatsbürger. Während die alte



Schuhmacher-Werkstatt

15. Berufsschule

Wahlfortbildungsschule jedoch nur freie Kurse kannte, die in jedem Semester auf der Grundlage der zufälligen Meldungen neu aufgebaut wurden, sieht man jetzt das Schwergewicht in den geschlossenen Kursen mit festem einheitlichen Lehrpläne für den pflichtmäßigen Berufs-

und für den freiwilligen Wahlschulunterricht. Mit der Einrichtung derartiger Aufbauklassen wurde im Metallgewerbe begonnen. Sie hat inzwischen auf das Baugewerbe und das Holzgewerbe übergreifen. Neben den geschlossenen Kursen laufen an den meisten Berufsschulen wahlfreie Kurse in solchen Lehrfächern einher, die nicht Gegenstand des Pflichtunterrichtes sind.

Die in Personalfragen liegenden Hemmungen für die Eingliederung der selbständigen Wahlfortbildungsschulen in die Berufsschulen sind restlos beseitigt. Die letzte selbständige Wahlfortbildungsschule wurde am 1. Oktober 1926 geschlossen.

Arbeiterberufsschulen.

Auf dem Gebiete der Berufsausbildung für Arbeiter ist ein wesentlicher Fortschritt zu verzeichnen. Es galt, auch für diese Jugendlichen eigene Berufsschulen zu schaffen. Wo es sich ermöglichen ließ, sind die jugendlichen Arbeiter zu Arbeiterschulen zusammengefaßt. Neu entstanden sind auf diese Weise die Arbeiterschulen in der Wassertorstraße 31, Lange Straße 76, Ackerstraße 67 und in Neukölln. Auch in diesen Schulen sind die Schüler, wenn es möglich ist, wieder nach Berufsgruppen gegliedert, die gleichfalls ihren besonderen Fachunterricht erhalten.

Sonderschulwesen.

Für die aus den Hilfsschulen zur Entlassung gelangenden Schüler und Schülerinnen ist die Hilfsberufsschule, Bergstraße 58, im Jahre 1906 gegründet worden. Diese selbständige Berufsschule für schwach Veranlagte ist eine notwendige Ergänzung der Berufsschule. Die Hilfsberufsschule versucht eine, erzieherische Beeinflussung der ihr anvertrauten Jugendlichen und auch die Ausbildung für die Forderungen des praktischen Lebens. Zur Erreichung dieses Zieles ist eine niedrige Klassenfrequenz, eine genaue Differenzierung des Schülermaterials, eine zweckentsprechende Auswahl der Lehrstoffe und eine streng individualisierende Lehrmethode und Erziehung geboten. Die Unterrichtsfächer sind Deutsch, Rechnen, Werkstättenarbeit (für Mädchen Nadelarbeit, Kochen und Säuglingspflege) und Zeichnen. In den Außenbezirken reicht manchmal die Zahl der Hilfsberufsschüler nicht zur Bildung besonderer aufsteigender Klassen aus; darum wird auch hier versucht, eine Organisation zu schaffen, um den besonderen Interessen dieser stark gefährdeten Schüler und Schülerinnen zu dienen.

Für schwerhörige und taube Jugendliche im berufsschulpflichtigen Alter besteht die Berufsschule für Schwerhörige und Taube, Albrechtstraße 27, die mit der Städtischen Taubstummenschule verbunden ist. Für sehschwache Schüler sind gleichfalls besondere Klassen gebildet.

Gewerbelehrer.

Unter sämtlichen Schulgattungen nimmt die Berufsschule eine besondere Stellung ein. Sie kann ihre Aufgaben ohne eingehende Fühlungnahme mit dem praktischen Leben nicht erfüllen. Der Gewerbelehrer — und er ganz besonders — hat mit den Fortschritten der Technik mitzugehen, jede Versteinerung ist hier Tod. Es muß leider festgestellt werden, daß die Ausbildung der Gewerbelehrer auf den staatlichen Ausbildungsstätten nicht den Anforderungen genügt, die das hochentwickelte und feinverzweigte gewerbliche Schulwesen der Reichshauptstadt erfordert. Die Stadt ließ es sich angelegen sein, für die Ausbildung von Lehrkräften an gewerblichen Berufsschulen für Jünglinge besonders zu sorgen. So wurden im staatlichen Gewerbelehrerseminar in Charlottenburg besondere Kurse zur Ausbildung von Lehrern für Metallarbeiter-, Arbeiter-, Bekleidungs- und Hilfsberufsschulklassen eingerichtet. Die Lehrkräfte wurden zur Teilnahme an diesen Kursen auf Kosten der Stadt beurlaubt. Auch der im Amt stehende Gewerbelehrer ist, losgelöst vom Pulsschlag des Werkstattbetriebes im Wirtschaftsleben, in der Gefahr, stehenzubleiben; darum ist es notwendig, laufend einzelne Lehrer der verschiedenen Berufsgruppen von ihrem Schuldienst zu beurlauben und sie in die Betriebe als praktisch Schaffende hineinzuschicken, um aus diesem Nährboden immer wieder neue Impulse für die Schularbeit zu empfangen. Die Verwaltung wird hier in Zukunft ein reiches Feld der Arbeit zu bewältigen haben.

Zu den Wunden, die der Krieg, die Nachkriegszeit und die Inflationszeit dem Berufsschulwesen geschlagen hatten, kam der Personalabbau auf Grund der Preußischen Personalabbau-Verordnung. Es wurden 31 planmäßig angestellte und 21 auftragsweise voll beschäftigte Handels- und Gewerbelehrer(innen) abgebaut. Der Abbau brachte gleichzeitig eine Erhöhung des regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsmaßes der Lehrenden an Berufsschulen und eine Erhöhung der Klassenfrequenz. Beide Maßnahmen sind noch heute klaffende Wunden im Körper der Berufsschule Berlins.

Ausblick.

Die Schülerzahl der gewerblichen Berufsschule für Jünglinge ist von Jahr zu Jahr gewachsen. Die Gesamtschülerzahl betrug am 1. Mai 1924 = 48 641, 1. Mai 1925 = 53 027, 1. Mai 1926 = 55 098, 1. Mai 1927 = 57 659.

Das Anwachsen der Schülerzahlen und das Hineinströmen von Schülermassen aus den Außenbezirken nach Alt-Berlin gab der Verwaltung Veranlassung, bisher bestehende und überlastete Berufsschulen zu teilen und neue zu eröffnen. So sind seit dem Bestehen des Gesetzes betreffend Schaffung der Stadtgemeinde Berlin folgende neue gewerbliche Berufsschulen für Jünglinge entstanden:

Am 1. April 1927: die 11. Berufsschule, Berlin, Wassertorstr. 31,
„ 12. Berufsschule, Berlin, Lange Str. 31,
„ 13. Berufsschule, Berlin, Ackerstr. 67,
„ 14. Berufsschule, Berlin, Grünthaler Str. 5,
„ 15. Berufsschule, Berlin, Linienstr. 162,
„ 16. Berufsschule, Berlin, Lange Straße 76,

ferner die Arbeiterberufsschule in Neukölln. Andererseits konnten durch die Neuorganisation nicht mehr lebensfähige Schulen geschlossen werden (Adlershof, Britz, Friedrichshagen, Hohenschönhausen, Reinickendorf, Treptow, Tegel, Groß-Lichterfelde, Wittenau.

Mit dem Ansteigen der Schülerzahlen ging eine Vermehrung der Zahl der hauptamtlichen Lehrkräfte Hand in Hand. Im Jahre

1924	zählte	Berlin	729	hauptamtl.	ang.	Handels-	u.	Gewerbeoberlehrer(innen)
1925	„	„	698	„	„	„	„	„
1926	„	„	772	„	„	„	„	„
1927	„	„	903	„	„	„	„	„

Außerdem sind zur Zeit 477 auftragsweise voll beschäftigte Handels- und Gewerbelehrer(innen) tätig.

Recht schwierig gestaltet sich noch immer die Raumfrage an unseren Schulen. In der Vorkriegszeit, in der der Unterricht noch zu einem erheblichen Teil am Nachmittag und Abend erteilt wurde, mußte sich die Berufsschule mit Räumen in den allgemein bildenden Lehranstalten begnügen, die vormittags von diesen Schulen selbst benutzt wurden. Heute stehen den Berufsschulen zwar eigene Räume zur Verfügung; doch ist die Zahl und ihre Ausstattung in vielen Fällen unzulänglich. In erheblichem Maße werden in vielen Fällen Unterrichtsräume von morgens bis abends in Anspruch genommen, so daß kaum Zeit für die Reinigung und Lüftung verbleibt. Zahlreiche Klassen müssen als sogenannte „fliegende Klassen“ geführt werden, ein Zustand, der für eine gedeihliche Schularbeit unerträglich ist. In besonderen Fällen hat man Zuflucht zu Baracken genommen. Daß auch hier bei gutem Willen behagliche Räume geschaffen werden können, zeigt die beigefügte Abbildung einer Berufsschulbaracke für gewerbliche Mädchen in Cöpenick. Immerhin wird es erforderlich sein, der immer dringender werdenden Raumnot durch Neubauten baldigst zu begegnen. Ein umfangreiches Bauprogramm ist von den städtischen Körperschaften genehmigt und harrt seiner Durchführung.

An neuen Gebäuden sollen errichtet werden:

- a) In den Bezirken 1—6 zusammen je vier Berufsschulen für Jünglinge und Mädchen.
- b) In Charlottenburg zwei Berufsschulen und eine Gewerbeschule, im Bezirk Spandau eine Berufsschule für Jünglinge und Mädchen, im Bezirk Steglitz eine Berufsschule,

Neue Berufsschulen

im Bezirk Neukölln eine Berufsschule für Mädchen und eine kaufmännische Berufs-, Handels- und höhere Handelsschule für Jünglinge und Mädchen,
im Bezirk Cöpenick eine Berufsschule,
im Bezirk Lichtenberg je eine Berufsschule für Jünglinge und Mädchen,
im Bezirk Weißensee eine Berufsschule und
im Bezirk Pankow eine Berufsschule.



Nadelarbeitsunterricht in der Berufsschulbaracke Berlin-Cöpenick

Auf dem Gebiete der inneren Ausgestaltung des Unterrichtes in der gewerblichen Berufsschule bleibt noch viel Arbeit zu leisten übrig. Nur wenige Schulen sind mit einer genügenden Zahl von Lichtbildapparaten, Epidiaskopen, einer Kinoanlage usw. ausgerüstet. Auch die Ausgestaltung der Schülerbüchereien wird noch manche Anforderung an die städtischen Finanzen stellen.

Die gewerbliche Mädchenberufsschule.

Die Mädchenberufsschule wurde durch die städtischen Körperschaften für Alt-Berlin am 1. April 1913 eingeführt. Sie hatte also bei Kriegsbeginn noch nicht das 3. Schulhalbjahr aufgebaut. Es ist erklärlich, daß sie der Krieg noch viel härter traf als die Berufs-

schule für Jünglinge. Sie verfügte weder über geeignete Unterrichtsräume, noch über die erforderlichen Lehrmittel. Wenn auch der äußere Aufbau notdürftig während des Krieges durchgeführt wurde, so war es ausgeschlossen in der Kriegszeit und Nachkriegszeit, besonders aber während der Inflation, an einen sachgemäßen Ausbau des gewerblichen Schulwesens zu denken.

Die Schaffung der Einheitsgemeinde und die Einführung des neuen Ortsgesetzes, betreffend die Berufsschulen in Berlin, stellte das Mädchenberufsschulwesen vor neue Schwierigkeiten. In den meisten Außenbezirken bestand die Mädchenberufsschule entweder gar nicht oder doch nur für die kaufmännisch tätigen Mädchen. In diesen Bezirken ist also die Mädchenberufsschule erst seit dem 1. April 1926 im Aufbau begriffen.

Auch sonst ist die Mädchenberufsschule nur ein unvollkommenes Gebilde, da große Massen von Schülerinnen durch sie noch nicht erfaßt sind. Bisher wurden nämlich die Haustöchter und Hausangestellten noch nicht eingeschult. Es wird Aufgabe der nächsten Zukunft sein, auch diesen Schülerinnen die Segnungen der Berufsausbildung zuteil werden zu lassen.

Ziel und Wege der Bildungsarbeit.

Während bei der gewerblichen Berufsschule für Jünglinge die Auseinandersetzungen über Ziel und Wege der Bildungsarbeit zu einem gewissen Abschluß gelangt sind, ist diese Frage auf der Mädchenseite noch stark im Fluß. Das Ziel des Unterrichtes in der Mädchenberufsschule liegt begründet in der Doppelaufgabe der Frau als Mitarbeiterin im Wirtschaftsleben und als Hausfrau und Mutter. Auch bei den Mädchen, die in ungelernter oder angelernter Arbeit stehen, soll darum die Berufsschule das Verständnis für den Arbeitsprozeß erschließen; ein Gegengewicht in bezug auf die Mechanisierung der Arbeit soll dadurch geschaffen werden, daß die Jugendlichen wirtschaftlich denken und handeln lernen und den Blick von der Arbeit des Einzelnen auf die menschliche Gesellschaft richten. Daneben werden sie aber auch für ihren zukünftigen Beruf als Hausfrau vorbereitet. Der Unterricht in den Leibesübungen ist leider nur zum Teil durchgeführt, weil es hier, wie auf der Jünglingsseite, an den nötigen Turnhallen fehlt.

Fachliche Gliederung.

Arbeiterinnen sind in der 3., 5., 7., 9., 10. und 13. Berufsschule für Mädchen eingeschult, ferner in sämtlichen Mädchenberufsschulen der Außenbezirke, ausgenommen Schöneberg. Die Zahl der gelernten Berufsgruppen ist auf der Mädchenseite verhältnismäßig gering. Nachstehende Berufsgruppen sind an folgenden Schulen vereinigt:

Schneiderinnen an der 2., 7. und 10. Berufsschule für Mädchen,
Wäscheherstellerinnen an der 5. u. 9. Berufsschule für Mädchen,
Putzmacherinnen an der 6. Berufsschule für Mädchen,
Friseurinnen an der 9. Berufsschule für Mädchen,
Kürschnerinnen und Pelznäherinnen an der 6. Berufsschule für
Mädchen,
Blumenbinderinnen an der 6. Berufsschule für Mädchen,
Blumen- und Federarbeiterinnen an der 6. Berufsschule für
Mädchen.

In den Außenbezirken war es bisher noch nicht möglich, eine straffe Organisation für gelernte Berufe zu schaffen, da diese Schulen noch im Aufbau begriffen sind. Eine umfangreiche Statistik, die in letzter Zeit von der Verwaltung durchgeführt wurde, hat die Notwendigkeit ergeben, auch andere Berufsgruppen, beispielsweise Stickerinnen, Wäscherinnen, Plätterinnen zu besonderen Fachklassen zusammen zu ziehen.

Die Organisation der Mädchenberufsschule gestaltet sich zum Teil schwieriger als auf der Jünglingsseite, weil hier die wirtschaftliche Entwicklung, die Mode und die allgemeine Geschmacksrichtung stärker und plötzlicher auf den Arbeitsmarkt und damit auf die Zahl der in den einzelnen Berufen beschäftigten jungen Mädchen wirken. Die einschneidende Änderung in der Damenhutmode ließ beispielsweise die Zahl der Schülerinnen in Blumen- und Federarbeiterinnen-Klassen in Alt-Berlin von 270 im Jahre 1923 auf 27 im Jahre 1927 herabsinken. Der Bubikopf brachte folgende Änderung in der Zahl der Schülerinnen in Friseurinnenklassen in Alt-Berlin: 1923: 117 Schülerinnen, 1927: 738 Schülerinnen.

In methodischer Beziehung darf auf die Gestaltung des Zeichenunterrichts in den Berufsklassen für Schneiderinnen hingewiesen werden. Bis vor wenigen Jahren wurde „Fachzeichnen“ in fünf Halbjahren mit 180 Stunden erteilt. Man verstand darunter das Zeichnen von Ornamenten, Garnierungen, Kleidungsstücken, Entwerfen von Kleidern und Schnittmusterzeichnen. Es war eine Anhäufung zusammenhangloser Aufgaben. Aus Zweckmäßigkeitsgründen ist man dazu übergegangen „die Gestaltung des Kleides zur zweckmäßigen und ausdrucksvollen Gewandung des Körpers“ zu üben (anatomische Belehrung über den Bau des Frauen- und Kinderkörpers, Darstellung des Körpers in verschiedenen Stellungen, Farbwirkung der Stoffe, praktische Übungen und zeichnerische Darstellung). Auch in der Bezeichnung dieses Unterrichts hat man die Umstellung zum Ausdruck gebracht, indem man ihn „Gestaltungslehre“ nennt und ihn vom zweiten bis zum vierten Halbjahr in wöchentlich drei Stunden erteilt. Man hofft, auf diesem Wege der beruflichen Ertüchtigung der jungen Schneiderinnen besser zu dienen als früher. Allerdings müssen für diesen Unterricht und seine besonderen Aufgaben in jeder Beziehung durchgebildete Lehrkräfte zur Verfügung stehen.

An allen Mädchenberufsschulen sind in den Abendstunden besondere wahlfreie Kurse für weitergehende Bedürfnisse der

Kinderpflegerinnenschule

jungen Mädchen in allgemeinen Wissensfächern eingerichtet, dazu kommen Kurse in Hauswirtschaft für Frauen und Mädchen — Weißnähen, Schneidern, Kochen.

Berufskurse für Damenschneiderei.

Besondere Erwähnung verdient die Einrichtung der Berufskurse für Damenschneiderei in der 2. und 10. Berufsschule für Mädchen, an der Viktoriaschule und der Mädchenberufsschule (Hedwig-Heyl-Schule) in Charlottenburg. Ihre Aufgabe ist es, in zweijährigen Kursen jungen Mädchen die Ausbildung zuteil werden zu lassen, die sonst die Handwerkslehre in den ersten zwei Jahren der Lehrzeit vermittelt. Das dritte Lehrjahr muß in einer Schneiderwerkstatt abgeleistet werden, von wo aus auch die Gesellenprüfung abgelegt wird.

Kinderpflegerinnenschule.

Eine Kinderpflegerinnen-Schule von 1½ jähriger Dauer und wöchentlich 24 Unterrichtsstunden ist mit der Mädchenberufsschule (Hedwig-Heyl-Schule) in Charlottenburg verbunden. Den Schülerinnen ist neben der theoretischen Ausbildung Gelegenheit gegeben, die Tätigkeit im Säuglingsheim und Kindergarten kennen zu lernen.

Um einen Überblick über das gewerbliche Berufsschulwesen zu erhalten, folge hier eine

Übersicht über die gewerblichen Berufsschulen

**Übersicht über die gewerblichen Berufsschulen
für Jünglinge und Mädchen**
(einschließlich der wahlfreien Kurse und Fachschulen)

Bezeichnung	Lage	Berufe
2. Berufsschule f. Jüngl.	S 42, Mathieustr. 13	Metallgewerbe
3. " " "	SO 36, Wrangelstr. 85	Buchgewerbe, Fachschule für Buchbinder
5. " " "	O 17, Langestr. 31	Metallgewerbe, Maler
6. " " "	NO 43, Georgenkirchstr. 11	Bekleidungsgewerbe, Friseur, Fachschule f. Kürschner und Friseure
8. " " "	N 20, Grünthaler Str. 5	Metallgewerbe
9. " " "	N 24, Friedrichstr. 126	Nahrungsgewerbe
10. " " "	NW 21, Bremer Str. 18-20	Kunstgewerbe, Arbeiter, Gärtner, Musiker
11. " " "	S 42, Wassertorstr. 31	Arbeiter
12. " " "	O 17, Langestr. 31	Holzgewerbe
13. " " "	N 31, Ackerstr. 67	Arbeiter
14. " " "	N 20, Grünthaler Str. 5	Baugewerbe, Arbeiter, Fachschule für Bauhandwerker, Töpfer
15. " " "	C 54, Linienstr. 162	Kunstgewerbe, Sattler, Schuhmacher, Zahntechniker, Fachschule für Sattler, Wagenbauer, Glaser, Schuhmacher, Tapezierer, Uhrmacher, Zahntechniker, Juweliers
16. " " "	O 17, Langestr. 76	Arbeiter
3. Berufsschule f. Mädch.	S 59, Gräfestr. 85-88	Arbeiterinnen
5. " " "	NO 18, Elbinger Str. 4	Wäscheherstellerinnen, Arbeiterinnen
6. " " "	NO 43, Georgenkirchstr. 43	Putzmacherinnen, Kürschnerinnen, Blumen- und Federarbeiterinnen, Blumenbinderinnen
7. " " "	N 113, Schönhaus. Allee 103	Schneiderinnen, Arbeiterinnen
9. " " "	NW 6, Hannoversche Str. 20	Wäscheherstellerinnen, Friseurinnen, Arbeiterinnen
10. " " "	NW 87, Turmstr. 75	Schneiderinnen, Arbeiterinnen, Berufskurse für Damenschneiderei
12. " " "	SO 36, Manteuffelstr. 7	Schneiderinnen, Berufskurse für Damenschneiderei
13. " " "	N 20, Hochstr. 46	Arbeiterinnen
Hilfsberufsschule f. Jünglinge und Mädchen	N 4, Bergstr. 58	
Berufsschule für Schwerhörige und Taube	NW 6, Albrechtstr. 27	

Übersicht über die gewerblichen Berufsschulen

Bezeichnung	Lage	Berufe
Gewerbl. Berufsschule für Jünglinge	Charlottenburg, Wilhelmplatz 1a	Metallgewerbe, Tischler
Arbeiter-Berufsschule für Jünglinge	Charlottenburg, Rosinenstr. 14	Bäcker, Schneider, Friseure, Arbeiter
Hedwig-Heylschule	Charlottenburg, Bismarckstr 21-22	Schneiderinnen, Putzmacherinnen, Arbeiterinnen, Berufskurse für Damenschneiderei, Kinderpflegerinnenschule
Berufsschule für Jünglinge	Spandau, Kolk 7	Metall- und Holzgewerbe, Nahrungs-, Bekleidungs-gewerbe, Arbeiter
„ „ Mädchen	Spandau, Askaniering	Arbeiterinnen
„ „ Mädchen	Wilmsdorf, Babelsberger Str. 24-25	Schneiderinnen, Friseurinnen, Arbeiterinnen
„ „ Jünglinge und Mädchen	Zehlendorf, Kaiserstr. 9	Baugewerbe, Gärtner, Arbeiter, Arbeiterinnen
Berufsschule für Jünglinge	Schöneberg, Frankenstr.10	Metallgewerbe, Nahrungs-gewerbe, Bekleidungs-gewerbe, Photographen
„ „ Jünglinge und Mädchen	Steglitz, Schloßstr. 43	Metallgewerbe, Nahrungs-gewerbe, Arbeiter, Arbeiterinnen
Berufsschule für Jünglinge und Mädchen	Mariendorf, Königstr.21-22	Metallgewerbe, Arbeiter, Arbeiterinnen
Gewerbliche Berufsschule für Jünglinge	Neukölln	Metallgewerbe, Tischler, Bäcker, Schneider
Arbeiterberufsschule	Neukölln, Mariendorfer Weg 69-70	Arbeiter
Berufsschule für Mädchen	Neukölln, Kopfstr. 54-55	Arbeiterinnen
„ „ Jünglinge und Mädchen	Oberschöneweide, Wattstr. 69-70	Metallgewerbe, Arbeiter Arbeiterinnen
Berufsschule für Jünglinge und Mädchen	Cöpenick, Luisenstr. 12	Metallgewerbe, Maurer, Tischler, Bootsbauer, Schneider, Färber, Bäcker, Fleischer, Arbeiter, Schneiderinnen, Arbeiterinnen
Berufsschule für Jünglinge	Lichtenberg, Marktstr. Nr. 10-11	Metallgewerbe, Bäcker, Arbeiter
„ „ Mädchen	Lichtenberg, Marktstr. Nr. 10-11	Arbeiterinnen
„ „ Jünglinge und Mädchen	Weißensee, Woelkpromenade 38	Metallgewerbe, Arbeiter Arbeiterinnen
Berufsschule für Jünglinge und Mädchen	Pankow, Görschstr. 40-42	Metallgewerbe, Schneider Arbeiter, Arbeiterinnen
Berufsschule für Jünglinge und Mädchen	Borsigwalde, Tietzstr. Nr. 18-19	Metallgewerbe, Arbeiter Schneiderinnen, Arbeiterinnen

Der hauswirtschaftliche Unterricht in der Berufsschule.

Nach Kampf hat der hauswirtschaftliche Unterricht Eingang in die Berufsschule für Mädchen gefunden. Seine Notwendigkeit für die gelernten Berufe war lange und ernstlich bestritten; und das mit einem gewissen Recht. Man vertrat nämlich die Meinung, daß die weiblichen Lehrlinge bei gleicher Zahl an wöchentlichen Unterrichtsstunden in gleichem Umfang in Berufs- und Fachkunde unterrichtet werden müßten wie die Jünglinge. Die Einfügung des hauswirtschaftlichen Unterrichts konnte also nur auf Kosten der beruflichen Ausbildung geschehen, da eine Vermehrung der Unterrichtsstunden nicht möglich war. Die volkswirtschaftliche und soziale Bedeutung der Frauenarbeit im Haushalt, ihr Einfluß auf Volksvermögen, Volkswohl und Volksgesundheit und die Erkenntnis, daß jedes Mädchen zur Erfüllung seiner Pflichten als Hausfrau erzogen und in den einzelnen Zweigen der Hausarbeit unterrichtet werden müsse, führte zur allgemeinen Einführung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes, allerdings für die gelernten Berufe innerhalb der durch die Berufsausbildung gezogenen Grenzen. Völlig gleichwertig mit dem übrigen Unterricht wird ihm in den einzelnen Klassen für Arbeiterinnen die Hälfte der gesamten Schulzeit gewidmet. In den Klassen für Friseurinnen, Putzmacherinnen, Schneiderinnen, Wäscheherstellerinnen, Kontoristinnen und Verkäuferinnen tritt er zurück, wie die Berufsausbildung es erfordert.

Der hauswirtschaftliche Unterricht umfaßt:

1. Nähen und Ausbessern, Stofflehre,
2. Waschen und Plätten,
3. Kochen und Nahrungsmittellehre,
4. Kranken- und Säuglingspflege.

Die Stundenverteilung für den Unterricht der verschiedenen Berufsgruppen geht aus folgender Übersicht hervor:

Berufsgruppe	Nähen						Waschen u. Plätten						Kochen						Kranken- und Säugl.-Pflege					
	Semester						Semester						Semester						Semester					
	1	2	3	4	5	6	1	2	3	4	5	6	1	2	3	4	5	6	1	2	3	4	5	6
Arbeiterinnen	3	3	3				1½						1½	3										3
Friseurinnen	1½	1½	1½				1½											3					1½	
Putzmacherinnen	1½	1½	1½				1½											3						1
Schneiderinnen	3																	3						1
Wäscheherstellerinnen																		3						1
Kaufm. Berufe	2	2					2											3						

Während der Unterricht für Arbeiterinnen alle genannten Stoffgebiete umfaßt, fehlen einige in dem Unterricht für die gelernten Berufe, weil entweder die Berufsarbeit die Schülerinnen mit diesen Arbeiten vertraut macht, oder weil der größere Umfang der fachkundlichen Unterweisung keine weitere Zeit für diese hauswirtschaftlichen Fächer übrig läßt.

Die Klasse wird in zwei getrennten Abteilungen unterrichtet, die geringere Schülerinnenzahl macht den Unterricht wirksamer.

Nähen und Ausbessern, Stofflehre.

Die Arbeiterinnen fertigen einfache Bekleidungsgegenstände an: Untertaille, Hemd oder Hemdbeinkleid, Beinkleid, Nachthemd oder Unterkleid, Bluse und Rock, Schürze, Kopftuch oder Haube und Topfhandschuhe für den späteren Kochunterricht. Fleißige Schülerinnen schaffen außerdem noch manche Zwischenarbeit für sich oder Familienangehörige. Bei allen Gegenständen wird Wert gelegt auf gutes Material, einfache Form und zweckmäßige Verzierung. Die Schnitte werden durch Abformen hergestellt oder modernen Zeitschriften entnommen.

Für den Nähunterricht stehen den Schülerinnen genügend Nähmaschinen verschiedener Systeme zur Verfügung, in deren sachgemäßer Behandlung und Benutzung sie unterwiesen werden.

Kurze Belehrungen in Stofflehre geben den Schülerinnen Aufschluß über Art, Güte, Preis und Verwendungsmöglichkeiten des Materials, erweitern ihre Urteilsfähigkeit und zeigen ihnen auch hier den engen Zusammenhang der Hausfrauenarbeit mit der Volkswirtschaft.

Durch den Unterricht im Ausbessern und im Umarbeiten mit der Hand und der Maschine wird die Geschicklichkeit der Schülerinnen geübt und sie werden an die wirtschaftlichen Tugenden, an Ordnung, Genauigkeit und Sparsamkeit, gewöhnt.

Die Klassen der gelernten Berufe haben, wie aus der Tabelle ersichtlich, weniger Nähunterricht. Es werden deshalb weniger Gegenstände hergestellt. Die Handhabung des Unterrichts ist sonst die gleiche. Bei den Wäscheherstellerinnen fällt das Nähen in Form des hauswirtschaftlichen Unterrichtes ganz fort.

Minderbemittelten Schülerinnen werden die für den Nähunterricht notwendigen Stoffe ganz oder teilweise von der Schule zur Verfügung gestellt. Die Mittel zur Beschaffung derselben erhält die Schule auf Antrag von der Deputation für das Berufs- und Fachschulwesen. Wie notwendig diese Einrichtung ist, sieht man daraus, daß beispielsweise eine Schule mit 2800 Schülerinnen im Jahre 1927 für 800 RM. Stoff an bedürftige Schülerinnen für Unterrichtszwecke abgegeben hat.

Waschen und Plätten.

Die Anlage von Waschküchen ist nicht in allen Schulhäusern möglich gewesen. Es wird Waschunterricht nur in Arbeiterinnenklassen erteilt, und zwar im 4. Halbjahr 15 Unterrichtsstunden abwechselnd mit 15 Stunden Plätten. Die Beschaffung ausreichender Materialmengen für den Unterricht im Waschen bietet gewisse Schwierigkeiten. Der Schulbetrieb liefert nur gebrauchte Küchenwäsche, Leibwäsche

bringen die Schülerinnen oft nur ungern mit, weil ihr Eigentum eine Woche in der Schule bleiben muß und nicht gegen Diebstahl versichert ist.

In der auf den Washtag folgenden Unterrichtsstunde rollt und plättet die Klasse ihre Wäsche.

In den Schulen, die noch nicht im Besitz einer Waschküche und eines Trockenraumes sind, beschränkt sich der Unterricht auf Plätten, bei der Kürze der Zeit auf das Plätten von Haus- und einfacher Leibwäsche, die die Schülerinnen mitbringen.

Von den gelernten Berufen haben Friseurinnen, Putzmacherinnen, Kontoristinnen und Verkäuferinnen Plättunterricht. Er wird in gleicher Weise erteilt wie in Arbeiterinnenklassen.

Kochen und Nahrungsmittellehre.

Der bei den Schülerinnen beliebteste Zweig des hauswirtschaftlichen Unterrichtes ist der Kochunterricht. Mit selbstgenähter Schürze und Kopfhäube erscheinen sie pünktlich in der Küche und zeigen sich begeistert für den nach ihrer Meinung wohl bedeutungsvollsten Teil ihrer späteren Arbeit als Hausfrau.

Die Arbeiterinnen haben dreiviertel Jahr, die gelernten Berufe ein halbes Jahr lang wöchentlich 3 Stunden Unterricht. Die Zeit ist kurz und Eile tut not, wenn das Tagespensum, zu dem Besprechen und Berechnen des Gerichts, Nahrungsmittellehre, Herstellen des Gerichts, Tischdecken, Mittagessen und sämtliche Aufräumarbeiten in der Küche gehören, geschafft werden soll. — Der Kochunterricht hat nicht nur den Zweck, den Schülerinnen Kenntnisse und Fertigkeiten zu übermitteln, sondern er muß sie auch überzeugen, daß sie als Hausfrauen wesentlichen Einfluß haben auf die Konsumtion der wirtschaftlichen Güter, daß von der Art ihrer Wirtschaftsführung, von ihrer Sparsamkeit oder Verschwendung im eigenen Haushalt das Wohl und Wehe der eigenen Familie und in der letzten Auswirkung das Wohl des ganzen Volkes abhängt.

Im Kochunterricht ist die Klasse geteilt, eine Abteilung umfaßt also nicht mehr als 20 Schülerinnen. Vier, höchstens fünf Schülerinnen arbeiten zusammen an einem Tisch, sie bilden eine Familie. Ihr gehört ein Herd mit 4 Brennstellen, ein Geschirrschrank, eine Abwaschvorrichtung. Die an jedem Unterrichtstage wiederkehrenden Ordnungsarbeiten werden als feststehende Ämter, die regelmäßig wechseln, von den Schülerinnen ausgeführt. Sie sind ein wertvolles Mittel zur Erziehung zu Pflichttreue, Ordnung und Sauberkeit und gewöhnen die Schülerinnen an Zeiteinteilung.

Der Kochunterricht ist Klassenunterricht. Alle (4) Familien stellen dasselbe Gericht her, das dann gemeinsam mit der Lehrerin am gedeckten Tisch eingenommen wird. Auf sorgfältiges Tischdecken, geschicktes Servieren der Speisen, gutes Verhalten bei Tisch wird besonderer Wert gelegt.

Die Schülerinnen tragen das Unterrichtsergebnis jeder Kochstunde in ihre Hefte ein.

Zum Einkauf der für den Kochunterricht notwendigen Lebensmittel werden den Schulen von der städtischen Verwaltung Etatsmittel zur Verfügung gestellt.

Sie betragen im Jahre	1924	45700	RM.
„ „	1925	57720	RM.
„ „	1926	115200	RM.
„ „	1927	173070	RM.

Kranken- und Säuglingspflege.

Die Arbeiterinnenklassen haben in ihrem Lehrplan für Kranken- und Säuglingspflege, verbunden mit Erziehungs- und Beschäftigungslehre, ein halbes Jahr lang 3 Wochenstunden zur Verfügung, während sich die gelernten Berufe mit einer Wochenstunde abfinden müssen. Erziehungs- und Beschäftigungslehre fällt in diesen Klassen aus.

Der Unterricht in Krankenpflege hat den Zweck, in den Schülerinnen ein liebevolles Verständnis für ein leidendes Familienmitglied zu wecken, sie fähig zu machen, die häusliche Krankenpflege nach Anleitung durch den Arzt auszuüben, überhaupt den Arzt bei seinen Anordnungen zu unterstützen. Außerdem soll der Unterricht ihnen übermitteln, wie Ernährung, Kleidung und Wohnung der Familie den Anforderungen der Hygiene entsprechend einzurichten sind.

Mehr noch als der Unterricht in Krankenpflege interessiert die Schülerinnen der Unterricht in Säuglingspflege, der die natürliche Begabung der Mädchen zur weiteren Entwicklung bringt und sie in den größten und wichtigsten Pflichtenkreis ihres späteren Lebens als Mutter, Pflegerin und Erzieherin ihrer Kinder einführt. Vertieft und erweitert werden die theoretischen Unterweisungen durch praktische Übungen, ebenso durch den Besuch sozialer Einrichtungen, Säuglingsfürsorgestellen, Krippen, Waisenhäuser.

Die Berufsschule für Mädchen, ein Jahr vor Ausbruch des Krieges entstanden, bekam ihre innere Ausstattung während des Krieges. Der Ernst der Zeit zwang überall zur größten Sparsamkeit, der Mangel an ausreichenden und zweckmäßigen Räumen machte sich besonders empfindlich bemerkbar bei allen Einrichtungen für den hauswirtschaftlichen Unterricht. Die eingerichteten Küchen waren schlechterdings „Kriegsküchen“. Die Gründung der Stadtgemeinde Berlin brachte eine plötzliche Vermehrung der Schülerinnenzahl um viele Tausende, das Inkrafttreten des neuen Ortsgesetzes eine jährliche Zunahme von rund 15%. Dieser rapiden Entwicklung konnte in der Nachkriegszeit und in der darauffolgenden Inflationszeit durch die Beschaffung neuer, besserer Räume mit zweckmäßigen Einrichtungen nicht Rechnung getragen werden.

Beispiel für die Durchführung des hauswirtschaftlichen Unterrichts in der Berufsschule
Wilmersdorf.

Nach einzelnen, mehr tastenden Versuchen, konnte erst im Jahre 1927 in der Berufsschule für Mädchen in Wilmersdorf ein entschiedener Schritt in der weiteren Entwicklung des hauswirtschaftlichen Unterrichts gemacht werden. Es konnte nicht alles werden, wie es sollte; denn die Räume waren in einem noch verhältnismäßig neuen Volksschulgebäude gegeben und gestatteten nur unbedeutende Änderungen. Das Geschaffene mag erprobt werden und wird hoffentlich eine brauchbare Grundlage sein für die weitere Entwicklung, die nur Neubauten bringen können.

In der Berufsschule in Wilmersdorf sind eingerichtet worden:

- 2 Küchen mit 5 Nebenräumen,
- 1 Eßzimmer,
- 1 Waschküche,
- 1 Hausarbeitszimmer mit Nebenraum,
- 2 Plättzimmer,
- 1 Zimmer für den Unterricht in Kranken- und Säuglingspflege,
- 1 Schülerinnenzimmer.

Bei der Einrichtung und Ausstattung der Räume hat die Verwaltung das Ziel verfolgt, Werkstätten für die hauswirtschaftliche Arbeit zu schaffen, die mit neuzeitlichen Arbeitsgeräten und geschmackvollen Möbeln in schönen Farbenzusammenstellungen ausgestattet, anregend, bildend und erziehend auf die Schülerinnen wirken und Arbeitslust und Arbeitsfreudigkeit erhöhen sollen. Der Wunsch, für jede Küche ein Eßzimmer einzurichten, war leider unerfüllbar.

Die beiden Küchen, die eine in warmen roten, die andere in blauen Farbtönen gehalten, überraschen den Eintretenden durch ihre Geräumigkeit und ihre vorzügliche Beleuchtung. Jede Küche ist rund 80 qm groß. Die Wände sind ringsum 1,60 m hoch mit Kacheln bedeckt, der Fußboden und die gelblasierten Möbel mit Linoleum in der entsprechenden Küchenfarbe belegt. Moderne Beleuchtungskörper an der Decke und an den Wänden sorgen für gutes Licht im Abendunterricht. Da die Schülerinnen in Gruppen zu 4—5 arbeiten, bilden das Arbeitsreich jeder Gruppe: 1 Gasherd mit 4 Kochstellen und einem Backofen, 1 Geschirrschrank, 1 Tisch mit Hockern, 1 Abwaschtisch mit Kalt- und Warmwasserzuführung, 1 Ausguß und im Nebenraum 1 Ständer mit sämtlichen Reinigungsgeräten. Ein Experimentiertisch mit Wasser- und Gasanschluß und Gasmesser dient dem theoretischen Unterricht in Nahrungsmittel- und Ernährungslehre.

Nach der lebhaften Werkstattarbeit in der Küche kommen die Schülerinnen in dem Eßzimmer, einem geschmackvoll und wohnlich



Kochunterricht an der Berufsschule Berlin-Wilmersdorf.

ausgestatteten Raume, der zwischen beiden Küchen liegt, zur Ruhe, Hier finden sie Gelegenheit, sich im Decken der Tafel und im Servieren der Mahlzeit zu üben.

Die Einrichtung der Waschküche und des Zimmers für Hausarbeit zeigt, daß auch raue Arbeit in zweckentsprechenden Arbeitsstätten von unseren Schülerinnen freudig verrichtet wird. Beim Be-



Unterricht im Waschen in der Berufsschule Berlin-Wilmersdorf.



Plättklasse der Berufsschule in Berlin-Wilmersdorf.

treten der Waschküche hört man lustiges Geklapper der Holzpantoffeln der fleißigen Wäscherinnen, die an 5 großen Zinkwannen eifrig waschen oder bei dem Abkochen der Wäsche in den zwei großen eingemauerten Kupferkesseln am roten Backsteinherd tätig sind. Eine andere Gruppe bedient eine mit Gas geheizte Waschmaschine. Ein freistehender, zweiseitiger Spülzuber mit Zuleitungsrohren für kaltes und warmes Wasser wird eben zur Aufnahme der fertig gekochten Wäsche mit Wasser gefüllt. An den Wänden sehen wir heruntergeklappte Wandtische zum Einseifen der Wäsche, damit sie außer Dienst bei der Enge des Raumes die Bewegungsfreiheit der Schülerinnen nicht hemmen.

Ein sorgfältig verschließbarer Trockenboden steht für die ordnungsmäßige Aufnahme der Wäsche zur Verfügung. In der nächsten



Unterricht im Wäschenähen und Schneidern in der Berufsschule Berlin-Wilmersdorf.

Übungsstunde wird sie auf modernen Handdrehrollen gerollt und dann schrankfertig gemacht oder geplättet. Abwechselnd wird, um die Ausbildung der Schülerinnen dem verschiedenen Bedürfnis des Lebens anzupassen, der Plättraum mit elektrischer oder mit Gaseinrichtung benutzt. Beide sind 64 qm groß, hell und so anheimelnd eingerichtet, als wären sie gar nicht in einer Schule. Hier sind Steckkontakte an den Wänden und an Stangen, die von der Decke herabhängen, drüben Gaserhitzer zu langen Batterien vereinigt mit einer Blechhaube zur Aufnahme und Fortleitung der Brenngase. Geplättet wird vorwiegend an Plättischen, einige Plättbretter auf feststehenden Böcken dienen dem Plätten von Röcken.

Zwanzig moderne elektrische Plätteisen mit Stromregelung stehen vor Staub und Feuchtigkeit geschützt in einem mit Asbest ausgelegten Glasschrank, der außerdem sämtliches Plättmaterial aufnimmt. Die doppelte Zahl von Gasplätten steht für die Arbeit im zweiten Plättraum zur Verfügung.

Die sechs Nähzimmer sind für je 18—20 Schülerinnen eingerichtet. Sie sitzen auf Stühlen an breiten Tischen, die durch zweckmäßige Bauart die Arbeit und vorschriftsmäßige Haltung erleichtern. An der Fensterseite stehen 12 Nähmaschinen verschiedener Systeme. Ein großer Schrank an der Wand mit einem Spiegel an der Innenseite der Tür nimmt auch das übrige Klasseninventar auf, 1 Plättbrett, das elektrische Plätteisen, den Apparatkasten für die Nähmaschinen und die Schnittmuster. Für den wahlfreien Nähunterricht am Abend leistet die Beleuchtung durch Tiefstrahler einen sehr guten Ersatz für das Tageslicht.

Bei dem Eintritt in den Unterrichtstraum für Kranken- und Säuglingspflege wird der Schritt des Besuchers unwillkürlich gehemmt. Die Schönheit des Zimmers läßt zunächst jeden verstummen, um dann Begeisterung auszulösen. Helles Licht strahlt aus den reinweiß gehaltenen Wänden und Möbeln und läßt ein farbiges Madonnenbild besonders wirkungsvoll erscheinen. Über die in ihrem Körbchen liegenden Kruse-Puppen „Träumerchen“ spannt sich die Zimmerdecke als blauer Himmel.

In der Mitte des Raumes stehen die Krankenbetten, um die sich die Arbeitstische der Schülerinnen gruppieren. Je 2 Schülerinnen steht ein Tisch zur Verfügung, der in der Säuglingspflege von ihnen als Wickeltisch benutzt wird. Zum ersten Male sind hier eine größere Anzahl Übungspuppen angeschafft, so daß immer zwei Schülerinnen das Wickeln und Baden des Kindes an einer Puppe üben können. Ein schöner geräumiger Glasschrank und eine Wickelkommode nehmen das reichhaltige Anschauungs- und Übungsmaterial und die Kranken- und Säuglingswäsche auf. Badewannen und Körbchen in verschiedener Ausführung vervollständigen die Einrichtung.

Hauswirtschaftliche wahlfreie Kurse.

Junge Mädchen, die dem berufsschulpflichtigen Alter entwachsen sind, und auch Frauen können versäumte Ausbildung in allen haus-

wirtschaftlichen Fächern nachholen. Zu diesem Zweck werden in fast allen Mädchenberufsschulen wahlfreie Lehrgänge im Schneidern, Wäscheanfertigen, Plätten und Kochen abgehalten. Bei dem niedrigen Schulgeld ist die Teilnahme an diesen Lehrgängen in den späten Nachmittagsstunden und abends sehr rege.



Unterricht in der Kranken- und Säuglingspflege in der Berufsschule in Berlin-Wilmersdorf

Öffentliche Haushaltungsschule.

Im Oktober 1924 wurden auf Grund des Ministerialerlasses vom 17. 4. 1924 an der 5., 9. und 13. Berufsschule für Mädchen, an der Hedwig-Heylschule in Charlottenburg und an der Viktoria-Fachschule öffentliche Haushaltungsschulen eingerichtet. Wie sehr diese Schulen einem allgemeinen Bedürfnis entsprechen, geht daraus hervor, daß fortgesetzt neue Haushaltungsschulen errichtet werden, so in Spandau, Oberschöneweide, Zehlendorf, Wilmersdorf. Der Lehrgang ist einjährig mit 32 Wochenstunden im 1. und 36 Wochenstunden im 2. Halbjahr. Das Schulgeld beträgt bei 30% Freistellen 40 RM. für das Halbjahr. Nach ministeriellem Erlaß befreit der Besuch des 1. Halbjahres weibliche Lehrlinge vom Besuch des hauswirtschaftlichen Unterrichts der Berufsschule, der Besuch beider Halbjahre die jungen Mädchen vom Besuch der hauswirtschaftlichen Berufsschule.

Die Haushaltungsschule arbeitet nach folgender Stundentafel:

Unterrichtsfächer	1. Halbjahr	2. Halbjahr
	Wochenstunden	
Rechnen	2	2
Berufs- und Gemein- schaftskunde u. Li- teratur, Schriftverkehr	4	4
Erziehungs- u. Beschäf- tigungslehre	2	2
Gesundheitslehre	1	—
Kranken- u. Säuglings- pflege	—	2
Ernährungs- und Nah- rungsmittellehre	1	1
Kochen	4	8
Waschen, Plätten	4	—
Plätten	—	3
Hausarbeit	3	—
Haushaltungskunde	—	3
Schneidern, Umarbei- ten, Stofflehre	4	4
Wäschenähen, Ausbes- sern, Verzierungs- arbeiten, Stofflehre	5	5
Gesang	1	1
Leibesübungen	1	1
Wochenstunden	32	36

Das Ortsgesetz vom 31. März 1926 hat für die weibliche Jugend die allgemeine Berufspflicht nicht gebracht. Ihre Ausdehnung auf die Haustöchter, Hausangestellten und die landwirtschaftlichen Arbeitnehmerinnen ist einem besonderen Beschluß der städtischen Körperschaften vorbehalten. Es wird zugegeben, daß dieser Zustand unerwünscht und im Interesse der noch von der Berufsschule Befreiten außerordentlich bedauerlich ist. Aber der Mangel an ordnungsmäßig ausgebildeten Gewerbelehrerinnen machte Vorsicht zur unabwendbaren Pflicht. Kurzfristige Ausbildungslehrgänge waren nur ein Notbehelf und konnten die in den Jahren 1917—1921 geschlossenen Seminare nicht ersetzen. In allernächster Zeit wird der Lehrerinnenmangel überwunden und damit der Zeitpunkt gekommen sein, wo die hauswirtschaftliche Ausbildung aller schulentlassenen Mädchen für ihren Beruf als Hausfrau von der Berufsschule übernommen wird.